

## Mini-Jobs

### Neuregelungen im Niedriglohnbereich seit dem 1. April 2003

Die so genannten Hartz-Gesetze (Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) haben die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen angehoben und den Grenzwert für die wöchentliche Arbeitszeit aufgehoben. Sie führten die Versicherungsfreiheit für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ein und schufen eine völlig neue Regelung im Niedriglohnbereich: die so genannte Gleitzone.

#### Geringfügige Beschäftigungen – Grundzonenregelung bis 400 EUR

Seit dem 1. April 2003 wird eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400 EUR monatlich (West und Ost) als geringfügig entlohnte Beschäftigung eingestuft und ist für Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei. Der Grenzwert für die wöchentliche Arbeitszeit entfällt. Bei den geringfügigen Beschäftigungen wird nach wie vor zwischen

- der geringfügig entlohnten Beschäftigung (geringes Entgelt) und
- der kurzfristigen Beschäftigung (kurze Zeitdauer)

unterschieden. Ausgenommen von der Regelung der geringfügigen Beschäftigungen sind Auszubildende.

#### **Ermittlung des Arbeitsentgelts**

Zugrunde gelegt wird das regelmäßige Arbeitsentgelt. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden berücksichtigt, wenn sie aufgrund eines Tarifvertrags oder Gewohnheitsrechts mindestens einmal jährlich beansprucht werden können.

##### *Beispiel:*

Regelmäßiges Monatseinkommen: 385 EUR, tarifliches Weihnachtsgeld: 385 EUR.  
Gesamtjahreseinkommen: 5.005 EUR. Durchschnittliches Monatseinkommen: 417,08 EUR.  
In diesem Fall besteht also keine Versicherungsfreiheit, sondern – durch die notwendige Einbeziehung des regelmäßigen tariflichen Weihnachtsgeldes – Versicherungspflicht nach der Gleitzonenregelung (siehe weiter unten).

#### **Zusammenrechnung von Beschäftigungen**

Bestehen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, dann kann der monatliche Gesamtverdienst bis 400 EUR betragen. Wird diese Grenze überschritten, besteht für alle Beschäftigungsverhältnisse Versicherungspflicht.

##### *Beispiel 1:*

Frau X ist familienversichert. Arbeitgeber A zahlt ihr ein monatliches Entgelt von 170 EUR, bei Arbeitgeber B erhält sie monatlich 150 EUR. Beide Beschäftigungen sind versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammen 400 EUR nicht übersteigt.

##### *Beispiel 2:*

Frau Y verdient bei Arbeitgeber A 160 EUR und bei Arbeitgeber B 250 EUR. Durch die Zusammenrechnung beider Beschäftigungen ergibt sich ein Betrag, der höher ist als 400 EUR. Damit sind beide Beschäftigungen versicherungspflichtig nach der Gleitzonenregelung.

Geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen werden allerdings nicht zusammengerechnet.

**Beispiel:**

Frau Z ist familienversichert. Sie arbeitet vom 1. Februar 2004 bis zum 15. März 2004 als Kellnerin bei Arbeitgeber A mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 700 EUR. Vom 1. Februar 2004 bis zum 15. Mai 2004 verdient sie bei Arbeitgeber B monatlich 380 EUR. Beide Beschäftigungen sind geringfügig und versicherungsfrei – die erste wegen der Dauer der Beschäftigung und die zweite wegen der Höhe des Arbeitsentgelts.

**Übergangsrecht**

Beschäftigte mit einem Einkommen zwischen 325,01 und 400 EUR, die nach dem bis zum 31. März 2003 geltenden Recht *versicherungspflichtig* waren, blieben dieses weiterhin, auch wenn das Entgelt den seit 1. April 2003 geltenden Grenzwert nicht überschreitet. (Das gilt nicht, wenn seit dem 1. April 2003 eine Familienversicherung besteht.) Von dieser Versicherungspflicht konnten sich Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 2003 auf Antrag befreien lassen.

Bestand allerdings wegen der Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer Hauptbeschäftigung am 31. März 2003 Versicherungspflicht, so blieb diese Versicherungspflicht *nicht* bestehen. Es erfolgte eine neue Beurteilung.

**Abgaben des Arbeitgebers**

Ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung das einzige Arbeitsverhältnis, zahlt der Arbeitgeber eine Pauschale von 25 Prozent des Arbeitsentgelts zur Sozialversicherung (12 Prozent Rentenversicherung, 11 Prozent Krankenversicherung und 2 Prozent pauschale Steuern – Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), bzw. von 12 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten (5 Prozent Rentenversicherung, 5 Prozent Krankenversicherung, 2 Prozent Steuern). In Privathaushalten gilt das so genannte Haushaltsscheckverfahren (siehe auch die Website des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger [www.haushaltsscheck.de](http://www.haushaltsscheck.de)) mit einer zweimal jährlichen Fälligkeit der Beiträge (Januar bis Juni am 15. Juli; Juli bis Dezember am 15. Januar des Folgejahres).

**Verzicht auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung**

Die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung gilt weiterhin bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Verzichteten Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit, müssen sie dieses dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären. (Arbeitgeber nehmen die Verzichtserklärung zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers.) Diese Erklärung gilt vom Beginn der Beschäftigung, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Beschäftigungsaufnahme eingeht. Sie gilt für die Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Arbeitnehmer zahlen selbst die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (12 Prozent bzw. 5 Prozent

bei Beschäftigung in Privathaushalten) und dem vollen Rentenversicherungsbeitrag (19,5 Prozent).

### **Geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einem Hauptberuf**

Ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine zusätzliche Erwerbsquelle neben einem Hauptberuf, dann ist die Nebenbeschäftigung seit dem 1. April 2003 sozialabgabenfrei. Werden allerdings neben einem Hauptberuf mehrere Nebenbeschäftigungen ausgeübt, so bleibt nur die erste davon (entscheidend ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit) sozialversicherungsfrei. Die anderen Beschäftigungen werden – auch wenn mit mehreren Nebenjobs zusammen weniger als 400 EUR hinzuverdient werden – mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die *Arbeitslosenversicherung*. Dort werden geringfügig entlohnte Beschäftigungen nur mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, wenn die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen 400 EUR monatlich überschreiten.

#### *Beispiel 1:*

1. Beschäftigung 1500 EUR
2. Beschäftigung 400 EUR

In der 1. Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 101, Beitragsgruppenschlüssel 1211) besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Die 2. Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 109, Beitragsgruppenschlüssel 6600) ist versicherungsfrei, es sind jedoch Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber abzuführen.

#### *Beispiel 2:*

1. Beschäftigung: 1.000 EUR
2. Beschäftigung: 300 EUR
3. Beschäftigung: 300 EUR

In der 1. Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 101, Beitragsgruppenschlüssel 1211/1111) besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Die 2. Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 109, Beitragsgruppenschlüssel 6600/6500) ist versicherungsfrei, es sind Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber abzuführen.

Die 3. Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 101, Beitragsgruppenschlüssel 1201/1101) ist mit der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen. Es besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung.

In der Arbeitslosenversicherung sind die beiden Nebenbeschäftigungen *nicht* mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen. Es besteht Versicherungsfreiheit, weil das Arbeitsentgelt der Nebenbeschäftigungen jeweils 400 EUR nicht überschreitet.

#### *Beispiel 3:*

1. Beschäftigung: 5.000 EUR
2. Beschäftigung: 200 EUR
3. Beschäftigung: 200 EUR

In der 1. Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 101, Beitragsgruppenschlüssel 0211/0111) besteht Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze ( 2005: 3.900 EUR), Versicherungspflicht besteht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die 2. Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 109, Beitragsgruppenschlüssel 6600/6500) ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, der Arbeitgeber führt jedoch Pauschalbeiträge ab.

Die 3. Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 101, Beitragsgruppenschlüssel 6200) ist wie auch die Hauptbeschäftigung (wegen Überschreitens der Jahresentgeltgrenze) krankenversicherungsfrei. Sie ist jedoch rentenversicherungspflichtig.

In der Arbeitslosenversicherung sind die beiden Nebenbeschäftigungen nicht zusammenzurechnen. Es besteht Versicherungsfreiheit, weil das Arbeitsentgelt jeweils 400 EUR nicht übersteigt.

### **Beitragsnachweis**

Alle Meldungen und Beitragsnachweise (Achtung: gesonderter Beitragsnachweis!) für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, kurzfristige Beschäftigungen und versicherungsfreie Tätigkeiten im Privathaushalt schickt der Arbeitgeber seit dem 1. April 2003 an die Bundesknappschaft, Minijob-Zentrale, 45115 Essen.

Die Hotline der Minijob-Zentrale: 08 00 - 20 05 04.

Bei Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 bis 800 EUR (Gleitzone) führt weiterhin die gesetzliche Krankenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Melde- und Beitragsverfahren durch. Der Arbeitgeber schickt die Meldungen und Beitragsnachweise an die Kasse.

### **Gleitzone** regulierung von 400,01 bis 800 EUR

Beschäftigte mit einem regelmäßigen Monatseinkommen von 400,01 bis 800 EUR sind nach wie vor versicherungspflichtig. Um aber die Beitragsbelastung für Arbeitnehmer abzufedern und sie zur Aufnahme geringer entlohnter Beschäftigungen zu motivieren, wird innerhalb der Gleitzone das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nicht vom tatsächlichen Einkommen, sondern von einem geringeren Betrag berechnet. Diese Beiträge steigen bis zum oberen Ende der Gleitzone langsam progressiv an. (Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer inklusive versicherungspflichtigen Aushilfen, Studierenden, Schülern, Rentnern etc., nicht aber für Auszubildende.)

Bei Mehrfachbeschäftigungen werden die Entgelte aller versicherungspflichtigen Beschäftigungen zusammengezählt.

#### *Beispiel 1:*

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 320 EUR

Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 240 EUR

Jede Beschäftigung für sich liegt unter der für 2005 geltenden Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR, die Summe beider Einkommen führt aber zur Versicherungspflicht innerhalb der Gleitzone.

#### *Beispiel 2:*

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 520 EUR

Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 430 EUR

Jede Beschäftigung liegt innerhalb der für 2005 geltenden Gleitzonegrenzen. Zusammengerechnet liegen die Arbeitsentgelte mit 950 EUR jedoch über der Gleitzonegrenze. Die Gleitzoneregelung findet also keine Anwendung. Es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

#### *Beispiel 3:*

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 800 EUR

Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 400 EUR

Beschäftigung B ist die erste geringfügig entlohnte und versicherungsfreie Nebenbeschäftigung und wird nicht mit dem Entgelt aus Beschäftigung A zusammengerechnet. Somit gilt für Beschäftigung A die Gleitzone-Regelung.

**Beispiel 4:**

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 800 EUR

Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 160 EUR

Beschäftigung C: monatliches Arbeitsentgelt von 230 EUR

Beschäftigung B ist die erste versicherungsfreie geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung. Deshalb sind A und B nicht zusammenzurechnen. Durch die Zusammenrechnung von A und C wird jedoch die Gleitzoneobergrenze überschritten. Die Gleitzone-Regelung ist nicht mehr anzuwenden. Für die Beschäftigungen A und C besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Beschäftigung B ist für den Arbeitnehmer versicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt Pauschalabgaben.

**Beitragsberechnung innerhalb der Gleitzone**

Für die Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge innerhalb der Gleitzone gilt die sehr komplexe Formel:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (\text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 400).$$

F wird errechnet, indem der Wert 25 durch den *durchschnittlichen* Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des jeweiligen Kalenderjahres dividiert wird. Im Jahr 2005 lautet die Rechnung:  $25:42 = 0,5952 = F$ .

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für das Jahr 2005 etwas vereinfacht:

$$1,4048 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 323,84 = \text{beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in EUR.}$$

**Beispiel 1:**

Tatsächliches Arbeitsentgelt: 450 EUR. Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:

$$1,4048 \times 450 - 323,84 = 308,32 \text{ EUR beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.}$$

Arbeitgeber zahlen weiterhin den vollen Beitragsanteil.

**Beispiel 2 - Berechnung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen:**

Monatliches Arbeitsentgelt: 550 EUR

$$1,4048 \times 550 - 323,84 = 448,80 \text{ EUR (beitragspflichtiges Arbeitsentgelt)}$$

Krankenversicherungsbeitrag SECURVITA Krankenkasse	14,2%	14,2 %
Rentenversicherung	19,5%	19,5 %
Pflegeversicherung(*)	1,7%	1,95%
Arbeitslosenversicherung	6,5%	6,5 %
	<b>41,9%</b>	<b>42,15%</b>

(\*) Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nach 1940 geboren sind, zahlen ab dem 1. Januar 2005 einen Beitrag von 1,95% statt 1,7% in der Pflegeversicherung!

Gesamtbeiträge: 448,80 (beitragspflichtiges Arbeitsentgelt) x 41,9%, bzw. 42,15%  
(Versicherungsbeiträge gesamt) = 187,16 EUR bzw. 189,16 EUR

Arbeitgeberanteil: 550 (tatsächliches Arbeitsentgelt) x 20,95% bzw. 21,075% (Hälfte der Versicherungsbeiträge) = 115,23 EUR bzw. 115,91 EUR

Arbeitnehmeranteil: Differenz aus Gesamt- und Arbeitgeberanteil = 71,93 EUR bzw. 73,25 EUR.

Innerhalb der Gleitzone können Beschäftigte den vollen Arbeitnehmerbeitrag in der Rentenversicherung zahlen. Der Verzicht auf

die Reduktion des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts muss dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden.

**Schwankendes Einkommen**

Beträgt das *regelmäßige* monatliche Arbeitsentgelt 400,01 – 800 EUR, das *tatsächliche* Arbeitseinkommen eines Monats (z. B. wegen Ablauf der Entgeltfortzahlung) aber weniger als 400,01 EUR (z. B. schwankendes Arbeitsentgelt), so gilt für diesen Monat die Berechnung: Tatsächliches Arbeitsentgelt x 0,5952 (= Faktor F, der in jedem Jahr neu bestimmt wird).

Wird bei einem regelmäßigen Einkommen innerhalb der Gleitzone in einem Monat an weniger Tagen als üblich gearbeitet und dadurch ein abweichendes geringeres Gehalt erzielt, wird zunächst das regelmäßige beitragspflichtige Entgelt berechnet, durch 30 (Kalendertage pro Monat) dividiert und mit der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage multipliziert.

*Beispiel:*

Eine Arbeitnehmerin erhält ein regelmäßiges Monatseinkommen von 500 EUR. Im Februar 2005 hat sie nur 10 Tage gearbeitet und ein Entgelt von 166 EUR erzielt. Ihr beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des regelmäßigen Einkommens beträgt:  $1,4048 \times 500 - 323,84 = 378,56$  EUR. Das beitragspflichtige Entgelt wird durch 30 dividiert und mit der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage multipliziert:  $378,56 : 30 \times 10 = 126,19$  EUR.

Beträgt das *regelmäßige* monatliche Einkommen 400,01 bis 800 EUR, das *tatsächliche* Einkommen eines Monats (z. B. aufgrund einer Sonderzahlung) aber mehr als 800 EUR, zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesem Monat jeweils die Hälfte der Beiträge.

Auf der Internetseite des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen [www.bkk.de](http://www.bkk.de) zum Beispiel können Sie einen Gleitzoneurechner zum Berechnen der Sozialabgaben herunterladen.

**Kontakt:**

---

**SECURVITA Krankenkasse**

Postfach 10 58 29 20039 Hamburg

Servicetelefon

**01802 - 24 26 27**

(6 Cent pro Gespräch)

Fax

**040 - 33 47 - 90 00**

Internet: [www.securvita.de](http://www.securvita.de)

E-Mail: [mail@securvita-bkk.de](mailto:mail@securvita-bkk.de)